

Informationsschreiben zur EEG-Umlage auf die Eigenversorgung

Sehr geehrter Anlagenbetreiber,

als **Verteilnetzbetreiber** wurden wir vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, die **EEG-Umlage von Ihnen als Eigenversorger einzuziehen** und die erhaltenen Zahlungen an die **Übertragungsnetzbetreiber** weiterzuleiten.

Nicht verantwortlich ist der Verteilnetzbetreiber insbesondere

- für Anlagen, aus denen ganz oder teilweise dritte Personen beliefert werden und
- für Anlagen, an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 – 69 oder § 103 EEG begrenzt ist (z. B. stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen)

Bitte wenden Sie sich für solche Fälle an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart; E-Mail: eeg@transnetbw.de (weitere Infos auch im Internet unter <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwk-g/eeg/eeg-umlage>).

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht ergeben sich zudem aufgrund von § 61 ff EEG 2021 (z.B. Kraftwerkseigenverbrauch, Inselversorgung, EEG-Vollversorgung aus eigenen Anlagen, selbst verbrauchter Strom aus Anlagen kleiner 10 kW für max. 10.000 kWh/a bei nicht-EEG-Anlagen sowie selbstverbraucher Strom aus Anlagen kleiner 30 kW bei EEG-Anlagen) sowie für Bestandsanlagen im Sinne des § 61e EEG 2021.

Als Ihr zuständiger Verteilnetzbetreiber sind wir gesetzlich verantwortlich für die Abwicklung der EEG-Umlage für den in Ihrer Stromerzeugungsanlage erzeugten und von Ihnen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung selbst verbrauchten Strom („Eigenversorgung“). Laut der gesetzlichen Neuregelung müssen Sie als Eigenversorger ab dem 01.08.2014 für diesen Stromverbrauch grundsätzlich gemäß § 61 Abs. 1 EEG 2014 die volle EEG-Umlage zahlen. Unter der Voraussetzung, dass Sie sich aus EEG-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % versorgen, müssen Sie nur eine verringerte EEG-Umlage zahlen (40 % der EEG-Umlage).

Bitte beachten Sie, dass eine Inanspruchnahme dieser verringerten EEG-Umlage nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass Sie fristgemäß Ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Andernfalls erhöht sich die zu zahlende EEG-Umlage auf 100 %.

Sämtlicher eigenverbraucher Strom muss des Weiteren gemäß § 62b EEG 2021 in der Regel **mit geeichten Messeinrichtungen erfasst werden**.

Weiterführende Informationen finden Sie im Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung.

Wir möchten Sie bitten, den beiliegenden Fragebogen zur Eigenversorgung spätestens bis zur Inbetriebnahme Ihrer Anlage auszufüllen und an uns zurückzusenden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Baden-Baden - Netzbetrieb